



EINKAUFSBEDINGUNGEN

**der DO & CO Aktiengesellschaft
A-1010 Wien, Stephansplatz 12
sowie aller mit ihr verbundenen Gesellschaften**

§ 1 Definitionen

Für die Zwecke dieser Einkaufsbedingungen werden bezeichnet

- a) jede Gesellschaft des DO & CO - Konzerns, das sind die DO & CO Aktiengesellschaft sowie alle Gesellschaften, die mit dieser im Sinne des § 228 UGB bzw. § 15 AktG verbunden sind, als „**DO & CO**“;
- b) jede natürliche oder juristische Person, an welche ein oder mehrere DO & CO eine oder mehrere Bestellungen richtet bzw. richten, als „**Lieferant**“;
- c) der Zentraleinkauf des DO & CO – Konzerns für die DO & CO Aktiengesellschaft sowie aller mit ihr im Sinne des § 228 UGB bzw. des § 15 AktG verbundenen Gesellschaften, als „**DO & CO – Einkauf**“;

§ 2 Erstbestellungen; Vertragsabschluss

- (1) Jeder erste Kontakt ist ausschließlich mit dem DO & CO – Einkauf abzuwickeln. Ein erster Kontakt ist jeder erste Kontakt mit einem neuen Lieferanten oder eine Erweiterung auf ein neues Produkt mit einem bereits bestehenden Lieferanten.
- (2) Angebotslegung, Verhandlungen der Preise, Rahmenbedingungen, Zahlungs- und Lieferkonditionen, Bonifikationen sowie der Abschluss von entsprechenden Verträgen erfolgen ausnahmslos mit bzw. durch den DO & CO – Einkauf. Sämtlichen Vereinbarungen liegen diese Bedingungen zugrunde, von welchen nur in Ausnahmefällen schriftlich abgegangen werden kann bzw. wird.
- (3) Einzelne Bestellungen auf Basis eines bestehenden Vertrages können von sämtlichen DO & CO-Gesellschaften erfolgen. Diese sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Umfang und Inhalt der Verträge sowie der Liefertermin bzw. die Lieferfrist ergeben sich ausschließlich aus der Bestellung und/oder schriftlichen Nebenabreden.
- (4) Sind in der Bestellung keine Preise angegeben, gelten die zum Zeitpunkt der Absendung der Bestellung mit dem DO & CO - Einkauf schriftlich vereinbarten Listenpreise des Lieferanten mit den vereinbarten Abzügen.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, jede Bestellung umgehend nach Erhalt zu bestätigen. Mit dieser Auftragsbestätigung kommt die Liefervereinbarung zustande. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Auftragsbestätigung nicht unverzüglich, längstens jedoch binnen eines Tages nicht nach, so hat DO & CO das Recht, von der Bestellung schriftlich zurückzutreten.
- (6) DO & CO ist berechtigt, Änderungen der Leistung nach Abschluss des Liefervertrages vorzunehmen, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist.

- (7) Sollte sich nach Abschluss des Liefervertrages herausstellen, dass Abweichungen von den in der Bestellung genannten Spezifikationen erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Lieferant dies DO & CO unverzüglich mitzuteilen. DO & CO wird dem Lieferanten unverzüglich bekannt geben, ob und welche Änderungen vorzunehmen sind. Verändern sich hierdurch nachweislich die Kosten, so erhöht bzw. reduziert sich der vereinbarte Preis um die zusätzlichen bzw. reduzierten Kosten (ohne weitere Aufschläge bzw. Abschläge).
- (8) Reagiert DO & CO auf Vorschläge, Forderungen oder Nachweise des Lieferanten nicht, so gilt dies in keinem Fall als konkludente Zustimmung DO & COs und ermächtigt den Lieferanten nicht, anstelle DO & COs etwaige Entscheidungen zu treffen bzw. Spezifikationen vorzunehmen.

§ 3 Folgebestellungen

- (1) Sämtliche Folgebestellungen, d.h. Bestellungen nach Zustandekommen einer Vereinbarung nach Erstkontakt, können von jeder Gesellschaft des DO & CO – Konzerns selbstständig vorgenommen werden.
- (2) Etwaige marktbedingte Preisreduktionen hat der Lieferant DO & CO mitzuteilen und sind an diesen weiterzugeben, d.h. der Preis reduziert sich entsprechend.
- (3) Auf jede Folgebestellung ist insbesondere § 2 Absatz (2) bis (8) sinngemäß anzuwenden.

§ 4 Lieferung

- (1) Lieferungen haben grundsätzlich während der Geschäftszeit zur vereinbarten Warenlieferungszeit (bzw. innerhalb des „Slots“) des jeweiligen DO & COs zu erfolgen. Handelt es sich um Sonderanlieferungen mit speziellem Bedarf bzw. um Nachlieferungen müssen diese mit DO & CO zusätzlich vereinbart werden.
- (2) Teillieferungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung DO & COs; daraus resultierende Mehrkosten hat der Lieferant zu tragen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, DO & CO unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden könnte. Bei Lieferverzug ist DO & CO berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist

a) vom Vertrag zurückzutreten oder

b) auf Erfüllung zu bestehen,

und in beiden Fällen Schadenersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einschließlich des entgangenen Gewinns zu begehren. Die Annahme einer verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche.

- (4) Die Lieferung hat „frei Haus“ zu erfolgen außer es ist im Einzelfall ausdrücklich anderes vereinbart. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle Ein- und Ausfuhrformalitäten zu erledigen und allfällige Ausfuhr- und Einfuhrabgaben zu entrichten. Preiserhöhungen aufgrund von Straßengebühren („Road Pricing“) können vom Lieferanten nicht verrechnet werden.
- (5) Der Lieferant trägt die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung bis zur Abnahme der Ware durch DO & CO an dem Ort, an welchen die Ware vereinbarungsgemäß zu liefern ist. Die Ware gilt erst dann als übergeben, wenn diese von DO & CO entgegengenommen und von DO & CO ein Lieferschein unterfertigt wird. Ist DO & CO im Annahmeverzug oder ist die Abnahme aufgrund höherer Gewalt nicht möglich, hat der Lieferant für eine sachgerechte Verwahrung der Ware zu sorgen.

- (6) Für den Fall einer verspäteten Lieferung ist vom Lieferanten eine Pönale in Höhe von 3% des Kaufpreises für jeden Tag der Verspätung zu bezahlen.
- (7) Eigentumsvorbehalte müssen gesondert schriftlich vereinbart werden und können sich ausnahmslos nur auf Einzelposten beziehen bzw. müssen bei Lieferung einer Mehrzahl von Waren für jede Ware(-ngattung) gesondert schriftlich vereinbart werden.
- (8) Die Verpackung wird vom Lieferanten gestellt und muss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften lizenziert sein. Die Lizenznummer ist in sämtlichen Dokumenten anzuführen. Eine Rückgabe der Verpackung erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Bei Rückgabe trägt der Lieferant die Transportkosten oder hat diese am Ort der Lieferung, zu einem vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen.
- (9) Der Lieferant garantiert, dass bei den Lieferungen sämtliche gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, sodass DO & CO-Kunden keinerlei Gefährdung durch die Ware ausgesetzt sind. DO & CO wird den Lieferanten informieren, wenn die Ware in einen Drittstaat geliefert wird. Der Lieferant garantiert, dass in einem solchen Fall sämtliche gesetzlichen Bestimmungen dieses Ziellandes eingehalten werden. Der Lieferant hat auf Aufforderung DO & COs sämtliche Unterlagen (Zeugnisse, Nachweise, Zertifikate, EU-Konformitätserklärung etc...) bezüglich der oben genannten Bestimmungen unverzüglich vorzulegen.
- (10) Fälle höherer Gewalt wie auch behördliche Maßnahmen, Transportstörungen und sonstige Betriebsstörungen im Bereich DO & COs, die zu einer Einstellung oder Einschränkung der Produktion führen oder DO & CO an einem etwaigen Verwendung der bestellten Ware hindern, befreien DO & CO für ihre Dauer im Umfang ihrer Wirkung von der Abnahmeverpflichtung. Dies gilt nur sofern die Störungen nicht oder nicht mit zumutbaren Mitteln abzuwenden sind. Ansprüche des Lieferanten auf die Gegenleistung oder auf Schadenersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 5 Preise

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er schließt Nachforderungen aller Art – ausgenommen solche gemäß § 2 (7) – aus.
- (2) Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis die Lieferung samt Verpackung „frei Haus“ exklusive Mehrwertsteuer ein.
- (3) Vergütungen für Anfragen, Beratungen, Muster, Angebote, Besuche oder die Ausarbeitung von Projekten werden nicht gewährt.

§ 6 Rechnungen und Zahlungen

- (1) Rechnungen können nur zugeordnet bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer enthalten. Der Lieferant ist verpflichtet, jeder Sendung den Lieferschein beizufügen und getrennt von der Sendung die Rechnung an die invoice@doco.com zu senden. Mahnung und sonstige Korrespondenz ist an kreditorenbuchhaltung@doco.com zu senden.
- (2) Der Lieferant hat die Rechnung auf den Firmenwortlaut des Rechnungsempfängers auszustellen, wie er in der Bestellung angegeben ist.
- (3) Wurden Teillieferungen vereinbart, verpflichtet sich der Lieferant 2 x im Monat eine (Teil-)Rechnung zu legen. Die 1. Teilrechnung muss jeweils bis zum 15. des Monats, die 2. Teilrechnung bis zum Monatsletzten bei DO & CO einlangen
- (4) Die Rechnung hat die vollständige Bezeichnung der Bestellpositionen, die Menge und den Preis jedes Einzelpostens gesondert auszuweisen.

- (5) Die Rechnungen haben den Rechnungsbetrag ausschließlich in Euro auszuweisen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (6) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen netto als vereinbart.
- (7) Maßgebend für den Beginn der vereinbarten Zahlungsfrist ist der Tag des Eingangs der Rechnung gemäß Abs. (1) bis (4); Fälligkeit des Rechnungsbetrages tritt jedoch frühestens zum Zeitpunkt der vollständigen und mangelfreien Lieferung ein.
- (8) Die Bezahlung erfolgt unter Vorbehalt einer (auch nachträglichen) Rechnungsprüfung durch DO & CO. Für den Fall der Beanstandung offenkundig unrichtiger bzw. un schlüssiger Rechnungen oder von Vergleichsgesprächen über Rechnungen, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist erst dann, wenn der Lieferant die Rechnung berichtigt oder über die Berichtigung der Rechnung endgültig Einigung erzielt wurde.

§ 7 Gewährleistung; Mängel

- (1) Der Lieferant garantiert, dass die Ware die zugesicherten Eigenschaften aufweist und die gesetzlichen Bestimmungen (siehe Punkt 4.9.) eingehalten wurden.
- (2) Wenn sich der Lieferant zur Erfüllung des Liefervertrages Dritten bedient, haftet er für deren Verschulden, wie für sein eigenes.
- (3) Die Übernahme der Ware erfolgt ausnahmslos unter Vorbehalt einer eingehenden Prüfung. DO & CO prüft die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel, § 377 UGB wird abbedungen. Ware, die nicht die vereinbarten Qualitätskriterien aufweist (insbesondere bei Aliudlieferungen), kann auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesendet werden.
- (4) Der Lieferant haftet dafür, dass sämtliche Waren frei von Rechten Dritter sind.
- (5) Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von DO & CO bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- und Mehrlieferungen ist DO & CO nicht verpflichtet.
- (6) Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht ausdrücklich eine längere Gewährleistungsfrist vereinbart wird.
- (7) DO & CO ist unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, vom Lieferanten wahlweise Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung zu begehren, wobei § 932 ABGB insofern abbedungen wird, dass der Verbesserung und dem Austausch kein Vorrang eingeräumt wird. DO & CO ist weiters berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Verbesserung selbst (oder auch durch Dritte) vorzunehmen (bzw. vornehmen zu lassen), wenn Gefahr in Verzug ist oder eine rechtzeitige Mängelbehebung durch den Lieferanten nicht möglich oder wahrscheinlich ist.
- (8) In jedem Fall ist DO & CO berechtigt, bei mangelhaften Lieferungen die Zahlung bis zur vollständigen und mangelfreien Erfüllung zurückzuhalten.

§ 8 Produkthaftung

- (1) Für den Fall, dass DO & CO (oder eine andere Gesellschaft des DO & CO - Konzerns) von seinen Kunden oder von sonstigen Dritten aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, DO & CO (und jede andere in Anspruch genommene Gesellschaft des DO & CO - Konzerns) von derartigen Ansprüchen auf erste Anforderung freizustellen, unabhängig davon, ob den Lieferanten ein Verschulden trifft oder nicht.

- (2) Der Lieferant übernimmt alle Kosten und Aufwendungen, die DO & CO (und jeder anderen Gesellschaft des DO & CO-Konzerns) durch eine Inanspruchnahme gemäß Abs. (1) entstehen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, eine entsprechende Produkthaftpflichtversicherung, die auch die Deckung von Reputationsschäden umfasst, abzuschließen. Ein diesbezüglicher Nachweis ist vom Lieferanten auf Nachfrage DO & CO vorzulegen.
- (4) Ansprüche, die über die Regelungen der Abs. (1) bis (3) hinausgehen, bleiben unberührt.

§ 9 Geheimhaltung; Referenzliste

- (1) Der Lieferant und Dritte, denen er sich zur Erfüllung bedient, sind verpflichtet, sämtliche Informationen betreffend DO & CO, die ihm im Zusammenhang mit der Lieferung oder auf sonstige Weise bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse und vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeit ist bereits im Stadium der Vertragsverhandlungen zu wahren, bleibt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus bestehen.
- (2) Sämtliche Unterlagen, die DO & CO (oder eine andere Gesellschaft des DO & CO - Konzerns) dem Lieferanten zur Verfügung stellt, wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten und dergleichen sowie alle sonstigen von DO & CO (oder einer anderen Gesellschaft des DO & CO - Konzerns) zur Verfügung gestellten Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Sollte dies der Fall sein, ist zuvor die schriftliche Zustimmung DO & COs einzuholen und die Geheimhaltungsverpflichtung schriftlich auf die Dritten zu erstrecken. Sämtliche Unterlagen, Muster, Modelle etc. sind nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert zu retournieren.
- (3) Gegenstände, die DO & CO (oder eine andere Gesellschaft des DO & CO - Konzerns) mit dem Lieferanten entwickelt oder weiterentwickelt haben, dürfen ausschließlich an DO & CO geliefert werden.
- (4) Marken DO & COs sind auf den bestellten Waren anzubringen, wenn dies in der Bestellung vereinbart ist. Die so gekennzeichneten Gegenstände dürfen nur an DO & CO geliefert werden. Zurückgesandte, beanstandete Gegenstände mit Markenkennzeichnung von DO & CO sind umgehend zu vernichten.
- (5) Will der Lieferant mit einem Vertragsabschluß mit DO & CO (bzw. dem DO & CO - Konzern) werben oder diesen in sonstiger Weise publizieren (z. B. in einer Referenzliste), so bedarf der Lieferant der vorherigen schriftlichen Zustimmung DO & COs.
- (6) Der Lieferant verpflichtet sich, während der Vertragsbeziehung sowie 12 Monate nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Mitarbeiter DO & COs (oder einer anderen Gesellschaft des DO & CO – Konzerns) weder abzuwerben, noch zu beschäftigen.

§ 10 Abtretungsverbot; Beendigung

- (1) Der Lieferant ist nicht berechtigt, den Auftrag oder Teile desselben oder seine Ansprüche aus einem Vertrag an Dritte abzutreten, sofern DO & CO dieser Abtretung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- (2) DO & CO ist im Falle eines Dauerschuldverhältnisses berechtigt, eine Liefervereinbarung fristlos aufzulösen bzw. von Bestellungen zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein Sanierungs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder DO & CO von Exekutionsverfahren in das Vermögen des Lieferanten Kenntnis erlangt, oder sonstige wichtige Gründe eintreten, die es DO & CO unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis aufrecht zu halten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn aufgrund des Verhaltens des Lieferanten oder äußerer Umstände eine rechtzeitige und vollständige Erfüllung des Liefervertrages aus der Sicht DO & COs nicht mehr erwartet werden kann.

Weiters liegen wichtige Gründen auch und insbesondere dann vor, wenn

- wiederholt falsche und/oder mangelhafte Lieferungen erfolgen;
- Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen vorliegen;
- Verstöße gegen die Einkaufsbedingungen vorliegen.

- (3) Im Falle einer Auflösung oder eines Rücktritts ist DO & CO berechtigt, bereits gelieferte Waren
- a) entweder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder
 - b) gegen Bezahlung des entsprechenden (aliquoten) Entgelts zu behalten.
- (4) Ungeachtet der oben angeführten Bestimmungen ist DO & CO im Falle eines Dauerschuldverhältnisses berechtigt, die Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten unter Setzung einer angemessenen Frist zu kündigen.

§ 11 Erfüllungsort; Gerichtsstand; Sonstiges

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder eines mit den Lieferanten geschlossenen Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle einer allenfalls unwirksamen Bestimmung hat eine solche Bestimmung zu treten, die der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.
- (2) Der Erfüllungsort ist der Ort, an welchen die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- (3) Für das Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL-Kaufrechtsübereinkommen, CISG = UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.
- (4) Die Geltung von allgemeinen Einkaufs-, Liefer-, Bestell- oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (5) Dem Lieferanten ist es untersagt, Mitarbeitern von DO & CO Geschenke, Geldzuwendungen, außergewöhnliche Bewirtungen, Dienstleistungen, Darlehen jedweder Form oder sonstige Vorteile anzubieten. Das gilt nicht, wenn diese Zuwendungen unter die Geringfügigkeitsgrenze fallen, für den Gewährenden steuerlich abzugsfähig sind und sich im Rahmen des allgemein üblichen bewegen. Die Grenze liegt zurzeit bei EUR 35.—jährlich. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung ist DO & CO zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500.— je Einzelfall berechtigt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruchs ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Datum:

Firmenmäßige Zeichnung des Lieferanten